

Bericht

Bericht der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin gemäß § 8 Abs. 3 des Fraktionsgesetzes

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz - FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 586) erstatte ich nach Anhörung der Fraktionen über die Angemessenheit und Anpassung der Fraktionsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 FraktG zum 1. Januar 2026 im Benehmen mit dem Ältestenrat Bericht.

1. Fraktionsleistungen im Jahr 2025

Die Fraktionen sind als ständige Gliederungen des Abgeordnetenhauses notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens. Sie sind selbständige und unabhängige Gliederungen des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten und Pflichten und nehmen als maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung unmittelbar Verfassungsaufgaben wahr, vgl. § 2 FraktG.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FraktG hat jede Fraktion zur Wahrnehmung ihrer in § 2 FraktG vorgesehenen Aufgaben einen Anspruch auf finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt. Dieser Anspruch setzt sich aus einem die allgemeine Arbeit der Fraktionsgeschäftsstellen sichernden gleich hohen Grundbetrag sowie einem nach der Mitgliederzahl jeder Fraktion gestaffelten Zuschlag zusammen, § 8 Abs. 1 Satz 2 FraktG. Fraktionen, deren Parteien nicht an der Regierung beteiligt sind (Oppositionsfraktionen), haben Anspruch auf einen zusätzlichen pauschal berechneten Betrag (Oppositionszuschlag), vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 FraktG.

Gemäß § 8 Abs. 2 FraktG betragen für das gesamte Jahr 2025 der Grundbetrag 717.645 Euro, der Oppositionszuschlag 340.097 Euro und der Zuschlag je Mitglied einer Fraktion 60.445 Euro.

2. Kostensteigerung um 7,94 %

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 FraktG werden die Fraktionsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 FraktG jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode an die relevanten Kostenentwicklungen angepasst.

Dazu wird anhand der Verwendungsnachweise nach § 8 Abs. 11 FraktG der durchschnittliche Anteil der Sach- und Personalkosten an den Fraktionsausgaben ermittelt, § 8 Abs. 3 Satz 2 FraktG. Die Verwendungsnachweise für das Jahr 2024 der seit dem 16. März 2023 im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen (Drs. 19/1968) ergeben im Durchschnitt einen Sachkostenanteil von 26,58 % und einen Personalkostenanteil von 73,42 % an den Fraktionsausgaben.

Bei der Anpassung wird hinsichtlich der Sachkosten die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mitgeteilte Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin und hinsichtlich der Personalkosten die tarifliche Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin herangezogen, § 8 Abs. 3 Satz 3 FraktG. Nach dieser Mitteilung ist der Verbraucherpreisindex um 2,3 % gestiegen, die Tarifverdienste haben sich um 9,98 % erhöht.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verteilung der Fraktionsausgaben ergibt sich eine Sachkostensteigerung von 0,61 % sowie eine Personalkostensteigerung von 7,33 %. Die Gesamtkostensteigerung liegt damit bei 7,94 %, die jährlichen Fraktionsleistungen sind entsprechend zu erhöhen.

3. Anhörung der Fraktionen

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 FraktG sind die Fraktionen vor Berichterstattung anzuhören. Die Fraktionen hatten Gelegenheit, zu der beabsichtigten Erhöhung der Fraktionsleistungen um 7,94 % Stellung zu nehmen.

Von den fünf im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen hat eine Fraktion eine Stellungnahme abgegeben und mitgeteilt, dass die vorgesehene Anpassung nachvollziehbar sei.

4. Erhöhung der Fraktionsleistungen um 7,94 %

Im Benehmen mit dem Ältestenrat erfolgt eine Erhöhung der jährlichen Fraktionsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 FraktG um 7,94 % zum 1. Januar 2026.

Die Beträge werden entsprechend angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 2. Dezember 2025

Cornelia S e i b e l d